

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 3/06 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozial-
gerichts vom 10. Oktober 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger arbeitete in der DDR bis 1966 in seinem erlernten Beruf als Werkzeugmacher. Im Februar 1965 legte er die Meisterprüfung im Fach "Allgemeiner Maschinenbau" ab. Im Juli 1968 bestand er die Prüfung als Lehrmeister der sozialistischen Wirtschaft. Auf Grund eines anschließenden erfolgreichen Fernstudiums wurde ihm das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieurpädagoge - Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht" zu führen. Des Weiteren hatte der Kläger von 1972 bis 1976 erfolgreich ein Fernstudium in der Fachrichtung Volkswirtschaft absolviert und war berechtigt, den akademischen Grad "Diplomökonom" zu führen. Im Bescheid vom 13. Juni 2005 stellte das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst fest, dass die Ausbildung des Klägers zum Ingenieurpädagogen gleichwertig mit dem Grad "Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)" sei. In der DDR war der Kläger zuletzt ab 1. Januar 1979 als "Direktor für Rechnungsführung und Statistik" im VEB Pumpen- und Gebläsewerk L. beschäftigt. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten vom 1. Januar 1973 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, hatte die Beklagte 1999 abgelehnt. In dem anschließenden Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg. Auch den im April 2002 gestellten Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 12. Juni 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 2002). Im anschließenden Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger wiederum keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 20. April 2006, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 10. Oktober 2006).
- 4 Der Kläger beantragt sinngemäß, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

II

- 5 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist unbegründet. Diese ist nur zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ua hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Er-



folgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben könnte.

- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Revisionszulassungsgründe vorliegen könnte. Dies ist nicht ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten; dies gilt insbesondere mit Blick auf die auch vom LSG zitierte Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 9. April 2002 (B 4 RA 36/01 R). Ebenso wenig lässt das Urteil des LSG eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem die Entscheidung des Berufungsgerichts beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Auch der Kläger hat insoweit nichts Rechtserhebliches vorgetragen, was dafür sprechen könnte, ein Zulassungsgrund könne vorliegen.
- 8 Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet demnach keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, so- dass dem Antrag auf Bewilligung von PKH nicht entsprochen werden kann.
- 9 2. Da die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht gegeben sind, entfällt zugleich ein Anspruch des Klägers auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)